

## ***Aktuelles zum Vollzug der Gewerbeabfallverordnung (in Niedersachsen)***

**Veranstaltung „Umweltrecht aktuell“ der NGS in Hannover  
„Aktuelle Entwicklungen im Abfallrecht“  
am 28. August 2019**

*(Gunther Weyer)*



# Die novellierte Gewerbeabfallverordnung

## - Zielsetzung -



Getrenntsammlung und Recycling oder wenigstens gezielte Bildung von sortierfähigen Gemischen statt gemischter Erfassung stofflich kaum verwertbarer Gemische (wie oben).



# Die novellierte Gewerbeabfallverordnung im Vollzug

## - Behördlicher Vollzug in Niedersachsen -

➤ Zuständigkeiten **in Niedersachsen:**

o **Staatliche Gewerbeaufsichtsämter - GAÄ (10):**

Entsorgungsanlagen und Abfallerzeuger, die der immissionsschutzrechtlichen Überwachung durch die GAV unterliegen,

o **Untere Abfallbehörden (ca. 50):**

Baustellen und Abfallerzeuger, die nicht der immissionsschutzrechtlichen Überwachung durch die GAÄ unterliegen.

o **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie:**

Abfallerzeuger und Entsorgungsanlagen im bergaufsichtlichen Bereich.



# Die novellierte Gewerbeabfallverordnung im Vollzug

## - Vollzugserfahrungen in Niedersachsen -

- **Aktuelle Zusatzmaßnahmen bei der staatlichen Gewerbeaufsicht**  
(über Berücksichtigung der GewAbfV im Regelvollzug hinaus):
  - **Im Jahr 2018: „100-Betriebprogramm“:**  
Überwachung von Abfallerzeugern unter Erprobung einer Checkliste  
→ Auswertung Anfang 2019 abgeschlossen.
  - **Im Jahr 2019: Überprüfung bei Abfallentsorgern**  
Nachhalten der am 1.1.2019 in Kraft getretenen Anforderungen an den Umgang mit „Gewerbe- und Baustellenabfällen zur Vorbehandlung“



# Übersicht

1. Erfahrungen aus dem 100-Betriebe-Programms 2018.
2. Überwachungsschwerpunkt zur GewAbfV in 2019: Abfallentsorger.
3. Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung (LAGA M 34).
4. Ausblick.



# 1. Einführung: Checkliste

Für die exemplarische Überwachung im Rahmen des „100-Betriebe-Programms“ kam eine **Checkliste** zur Anwendung (konnte den Betrieben überlassen werden):

Behörde	Sachbearbeiter	Datum der Kontrolle
<b>A CHECKLISTE</b>		
<b>Kontaktdaten Betrieb</b>		
Firma (Abfallerzeuger)	_____	_____
Straße, Hausnr.	_____	_____
PLZ, Ort	_____	_____
Ansprechpartner	_____	_____
Abfallbeauftragter	_____	_____
Telefon	_____	_____
<b>I. Getrennte Sammlung der Abfälle, Ausnahmen von der Dokumentation (§ 3 GewAbfV)</b>		
Frage (1) Fallen folgende Abfallfraktionen im Betrieb an? Wo? Wenn nein, weiter bei Frage (4).		
§ 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 GewAbfV		
Nr.	Abfallfraktion	vorhanden
1	Papier, Pappe und Karton	<input type="checkbox"/>
2	Glas	<input type="checkbox"/>
3	Kunststoffe	<input type="checkbox"/>
4	Metalle	<input type="checkbox"/>
5	Holz	<input type="checkbox"/>
6	Textilien	<input type="checkbox"/>
7	Biobabfälle	<input type="checkbox"/>
8	weitere gewerbliche oder industrielle Abfälle	<input type="checkbox"/>
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim/ ZUS AGG, in Anlehnung an Stand: 06.04.2018		

Behörde	Sachbearbeiter	Datum der Kontrolle
<b>B Erläuterungsbogen zur Checkliste</b>		
<b>I. Getrennte Sammlung der Abfälle und Dokumentation</b>		
Frage (1) Für die getrennten Abfallarten besteht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 diese getrennt zu sammeln und sie einer Vorbereitung zur Recycling zuzuführen. Davon abweichende Fälle sind nur in oder technischer Unmöglichkeit zulässig (siehe Frage 4). Abfälle, die unter Nr. 8 fallen, sind Abfälle, welche in ihrer Zusammensetzung, jedoch nicht in Kapitel 20 der AVV gelistet sind, z. B. folgende Abfälle: <ul style="list-style-type: none"><li>• Lederabfälle,</li><li>• Werkstattabfälle,</li><li>• mineralhaltige Putzabfälle,</li><li>• Farbbeimer,</li><li>• nicht infektiöse Abfälle aus der medizinischen Versorgung der AVV) und</li><li>• nicht entsprechend der VerpackV zurückgenommene</li></ul> Unberührt bleibt das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle.		
Frage (2) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen sind verpflichtet, die getrennte Sammlung dieser Abfälle zu gewährleisten und dies zu dokumentieren. Hierfür ist eine Erklärung anzufertigen, in der die in der Checkliste aufgeführten Unterlagen als Nachweise für die Einhaltung der Anforderungen angegeben sind. Die Erklärung ist nicht abschließend, sondern kann durch weitere Unterlagen ergänzt werden.		
Frage (3) Die GewAbfV verpflichtet die Erzeuger und Besitzer, getrennte Sammlung der Abfälle vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwertung und dies zu dokumentieren. Hierfür ist eine Erklärung anzufertigen, in der die in der Checkliste aufgeführten Unterlagen als Nachweise für die Einhaltung der Anforderungen angegeben sind. Die Erklärung ist nicht abschließend, sondern kann durch weitere Unterlagen ergänzt werden.		
Erläuterungen: * zu 3: zur Planung des Personaleinsatzes, nicht zur Berechnung einer Kostenverteilung, Revisionsverfahren, OIV-Verfahren und/oder Anwesenheitsnachweise.		
Ort, Datum, Unterschrift		
Stand: 06.04.2018		

Behörde	Sachbearbeiter	Datum der Kontrolle
<b>C Erfassungsbogen</b>		
<b>Zeitaufwand und Ergebnis der Betriebskontrolle zur Gewerbeaufsicht</b>		
<b>1. Arbeitszeiterfassung</b>		
Tätigkeit	Zeit [hh:mm]	
1 Vorbereitung		
2 An- und Abreise		
3 Durchführung *		
4 Maßnahmen **		
5 Datenerfassung		
6 Sonstiges		
Summe		
Erläuterungen: * zu 3: zur Planung des Personaleinsatzes, nicht zur Berechnung einer Kostenverteilung, Revisionsverfahren, OIV-Verfahren und/oder Anwesenheitsnachweise.		
<b>2. Maßnahmen aus der Betriebskontrolle</b>		
Tätigkeit		
1 keine weiteren Maßnahmen erforderlich	<input type="checkbox"/>	
2 gesondertes Aktenvermerk	<input type="checkbox"/>	
3 Revisions schreiben	<input type="checkbox"/>	
4 Anordnung	<input type="checkbox"/>	
5 OIV-Verfahren	<input type="checkbox"/>	
6 Sonstiges	<input type="checkbox"/>	
Erläuterungen: Die Checkliste gilt als Aktenvermerk, zusätzlich zur Checkliste kann ein Protokoll erstellt werden.		
Ort, Datum, Unterschrift		
Stand: 06.04.2018		

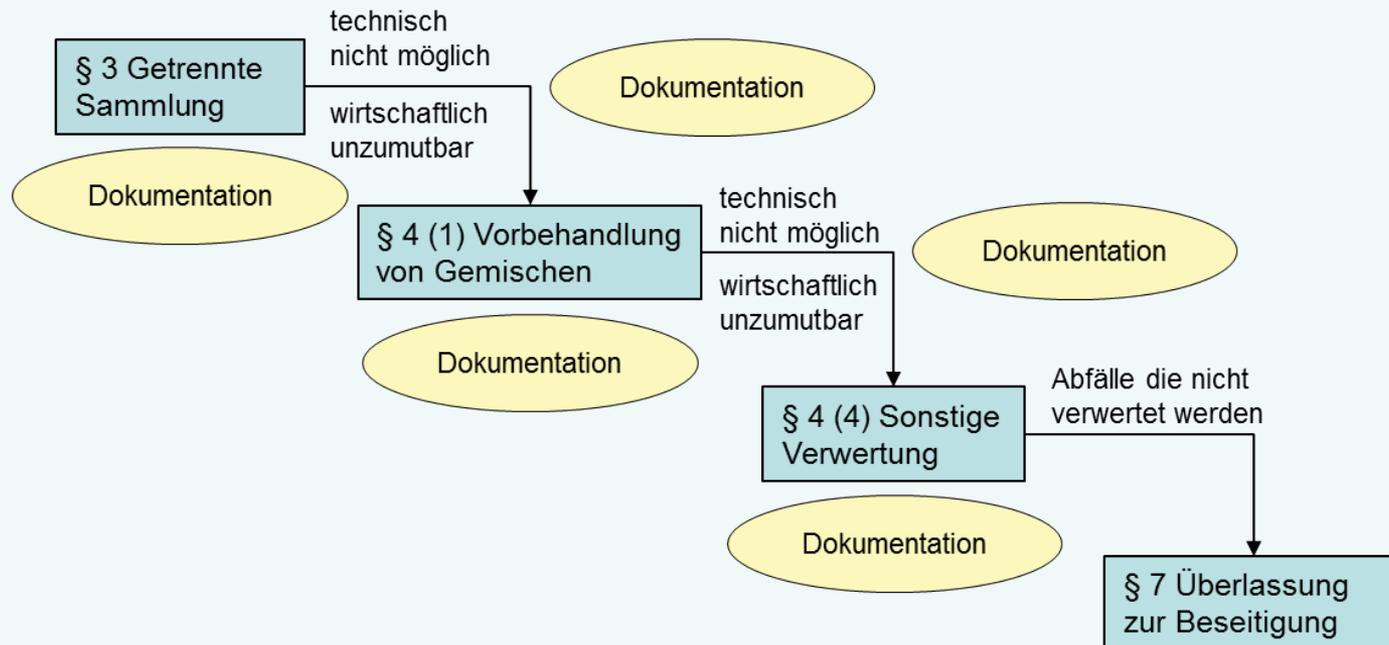
Behörde	Sachbearbeiter	Datum der Kontrolle				
<b>D Bewertungsbogen</b>						
Der Bewertungsbogen ist je Amt lediglich einmal auszufüllen.						
<b>1. Bewertung der Checkliste</b>						
Decken die Fragen die Realität ab?						
Ist genügend Platz für Anmerkungen?						
Ist der Umfang des Fragebogens angemessen?						
Sind die Fragen verständlich formuliert?						
Ist die Reihenfolge der Fragen anwendungsgerecht?						
Summe						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>2. Bewertung des Erläuterungsbogens</b>						
Sind die Erläuterungen verständlich?						
Sind die Beispiele realitätsnah?						
Besteht weiterer Erläuterungsbedarf?						
Ist es Korrekturbedarf?						
Ist der Erläuterungsbogen nützlich?						
Ort, Datum, Unterschrift						
Stand: 06.04.2018						

Behörde	Sachbearbeiter	Datum der Kontrolle	Betrieb
<b>E Ergebnisbogen</b>			
Der Ergebnisbogen ist für jede Betriebskontrolle auszufüllen.			
<b>1. Stand der Umsetzung der GewAbfV im Betrieb</b>			
Sind im Betrieb Mängel festgestellt worden?			
	Ja	Nein	
Zur getrennten Sammlung der Abfälle und zur Dokumentation			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zur Vorbereitung von Gemischen und zur Dokumentation			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zur sonstigen Verwertung von Gemischen und zur Dokumentation			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zur Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>2. Allgemeine Bemerkungen</b>			
Hinweise / divergierende Auffassungen bei Betrieben			
Ort, Datum, Unterschrift			
Stand: 06.04.2018			



# 1. Einführung: Überprüfte Pflichtenhierarchie gemäß GewAbfV

Dokumentation: Entsorgungsweg, ggf. Unzumutbarkeit der höherrangigen Option.

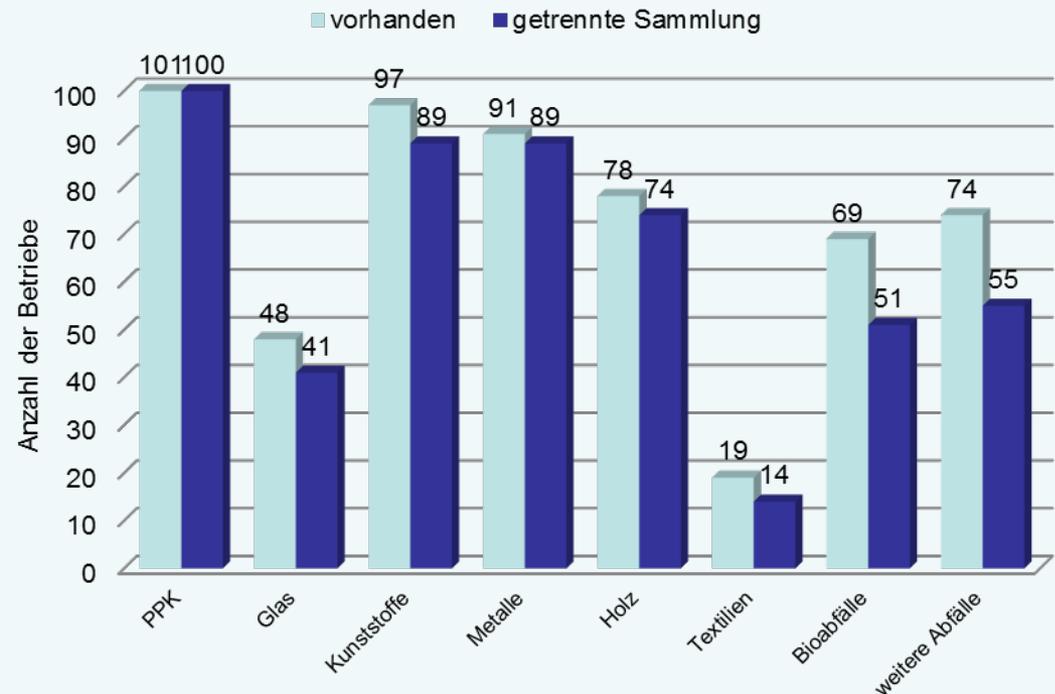




## 2. Getrennte Sammlung

### Erkenntnisse zur getrennten Sammlung:

- Jeder Betrieb betreibt eine getrennte Sammlung.
- Es werden nicht immer alle „Pflichtfraktionen“ getrennt gesammelt.
- Ein Abweichen von der getrennten Sammlung trat am häufigsten bei **Bioabfällen**, den „weiteren Abfallfraktionen“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 GewAbfV) und den **Kunststoffabfällen** auf.

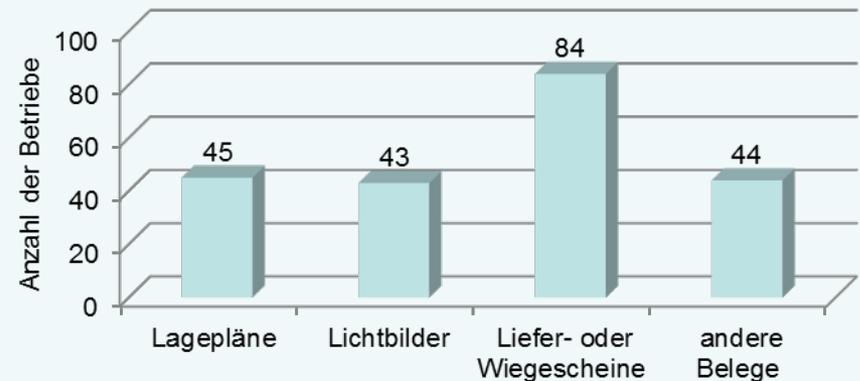
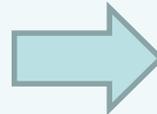
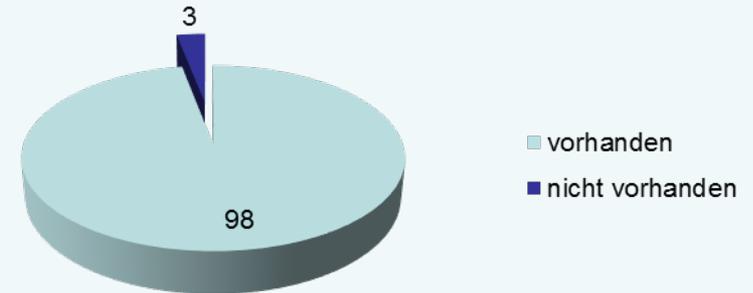
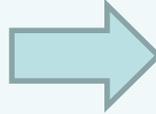




## 2.1 Dokumentation der getrennten Sammlung

### Vorgefundene Dokumentation:

- Fast jeder Betrieb verfügt über eine Dokumentation der getrennten Sammlung.
- Bei den Dokumentationen dominierten als Nachweise Liefer- und Wiegescheine.
- Die verschiedenen Nachweistypen lagen oft in Kombination vor.





## 2.1 Übernahmeerklärungen für die Getrennt-Fractionen

### Vollständigkeit und Aussagekraft der Übernahmeerklärungen zur getrennten Sammlung:

- Übernahmeerklärungen liegen in 26 der 101 Betriebe für alle Fraktionen in - bzgl. der Verwertungsart - aussagekräftiger Form vor. (+)
- In 17 weiteren Betrieben lag für alle Fraktionen eine Übernahmeerklärung vor, jedoch nicht aussagekräftig mit Informationen zur Verwertungsart. (/)
- Bei 58 Betrieben lag nicht vollständig für alle Fraktionen eine Übernahmeerklärung vor (-).

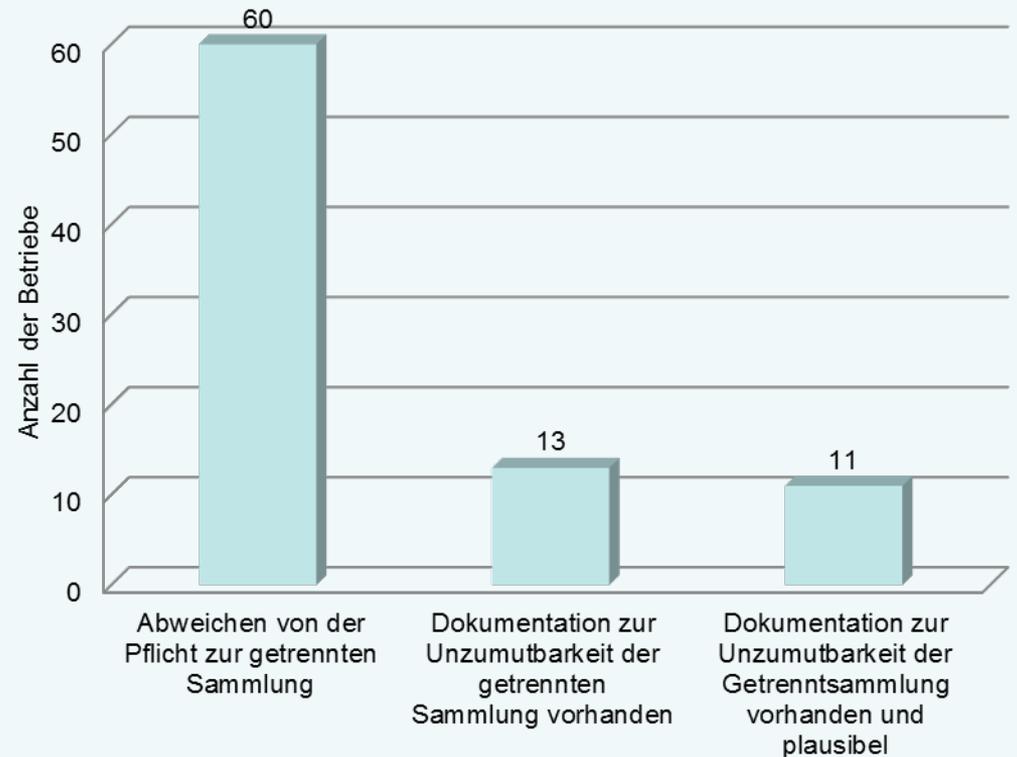




## 2.2 Abweichen von der Getrenntsammlung

### Abweichen von der getrennten Sammlung und Dokumentation der Unzumutbarkeit:

- In 60 der 101 überprüften Betriebe wird von einer **vollständigen** getrennten Sammlung abgewichen.
- Eine in o.a. Fällen erforderliche Dokumentation zur Unzumutbarkeit der getrennten Sammlung nur bei 13 Betrieben vorhanden (-).
- Bei 11 der 13 Betriebe lag o.a. Dokumentation in plausibler Form vor (+).

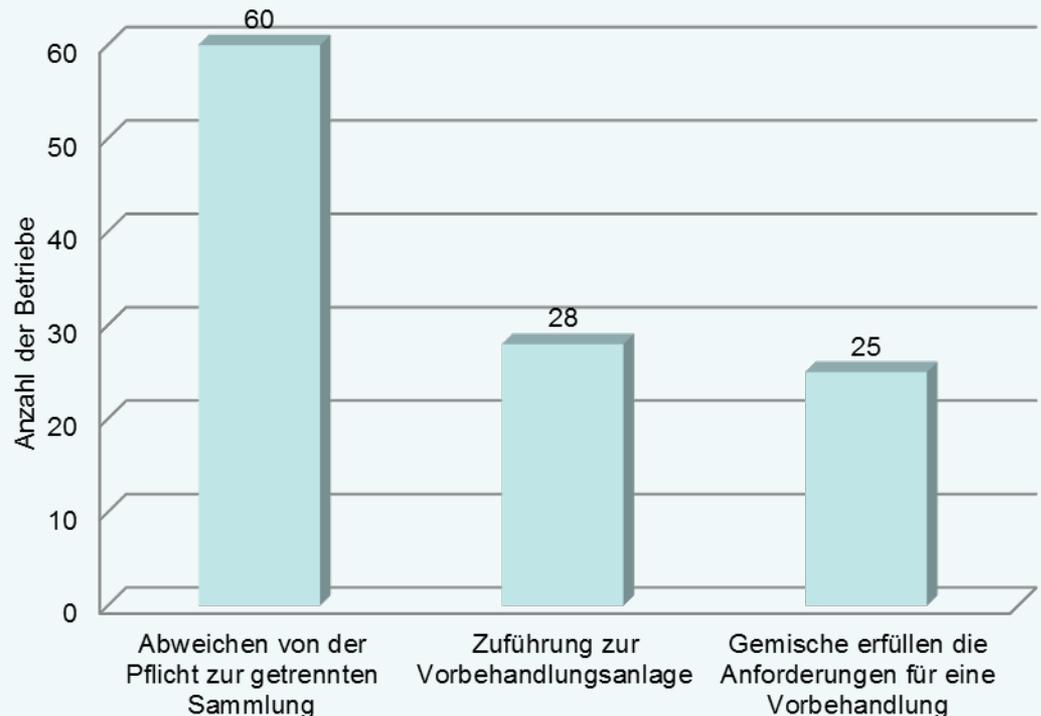




## 3. Gemische zur Vorbehandlung

### Vorbehandlung von Gemischen:

- Nur 28 der 60 Betriebe ohne vollständige Getrenntsammlung führen Gemische mit Abfallfraktionen nach § 3 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zu.
- Bei 25 der 28 o.a. Betriebe erfüllen die Gemische die Anforderungen an die Zusammensetzung.

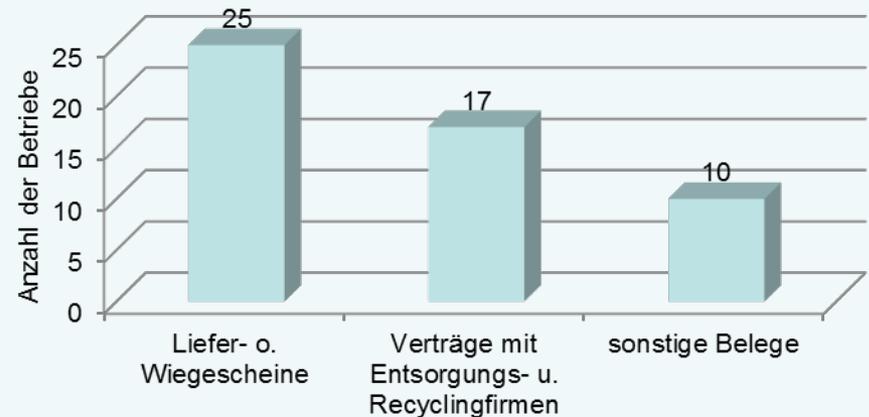
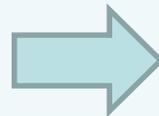
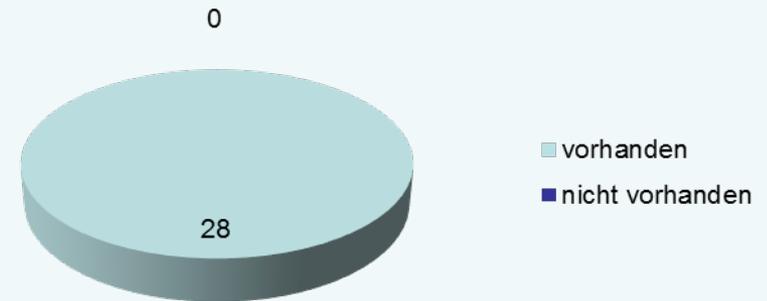
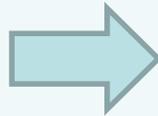




## 3.1 Dokumentation der Zuführung zur Vorbehandlung

### Dokumentation der Zuführung zur Vorbehandlung (+):

- Alle 28 Betriebe, die Gemische an Vorbehandlungsanlagen abgeben, dokumentieren dies.
- Bei den Dokumentationen dominierten als Nachweise Liefer- und Wiegescheine.
- Die verschiedenen Nachweistypen lagen oft in Kombination vor.

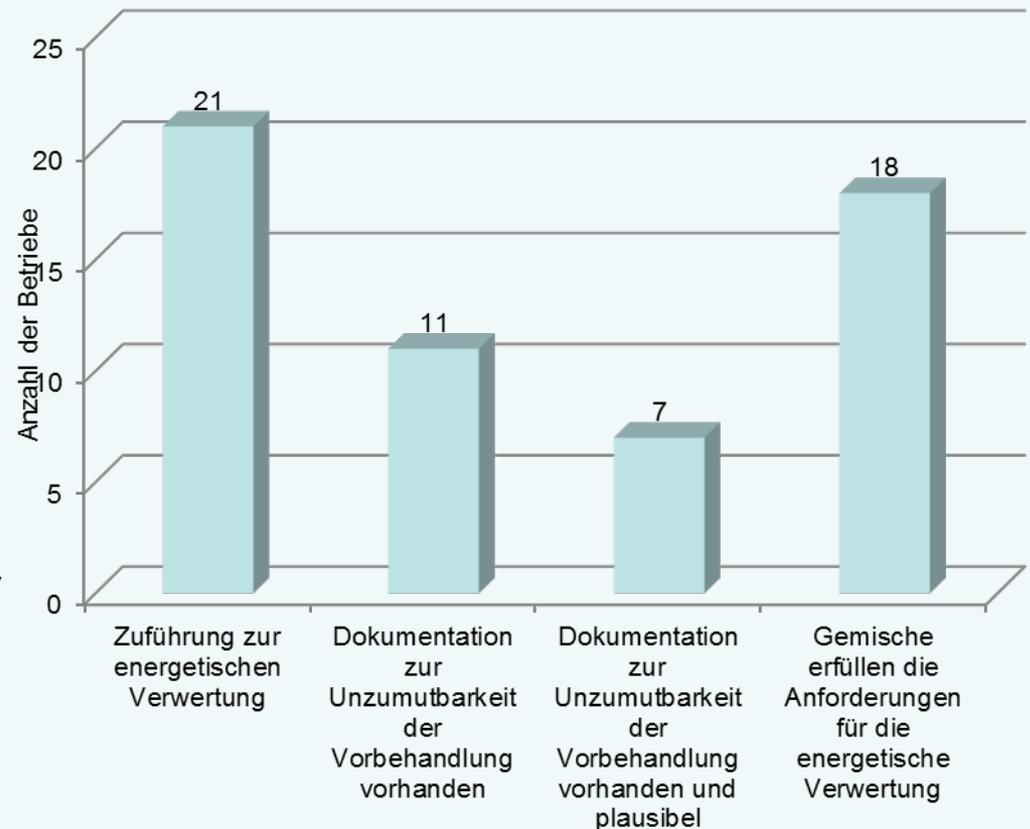




## 4. Sonstige, insbesondere energetische Verwertung (1)

### Energetische Verwertung von Gemischen und Dokumentation der Voraussetzungen

- 21 weitere Betriebe ohne vollständige Getrenntsammlung führen ihre Gemische einer energetischen Verwertung zu.
- Eine Dokumentation zur Unzumutbarkeit der Vorbehandlung lag nur bei 11 Betrieben vor und nur bei 7 Betrieben erschien diese plausibel (-).
- Bei 18 der 21 o.a. Betriebe erfüllen die Gemische die Anforderungen an die Zusammensetzung (+).

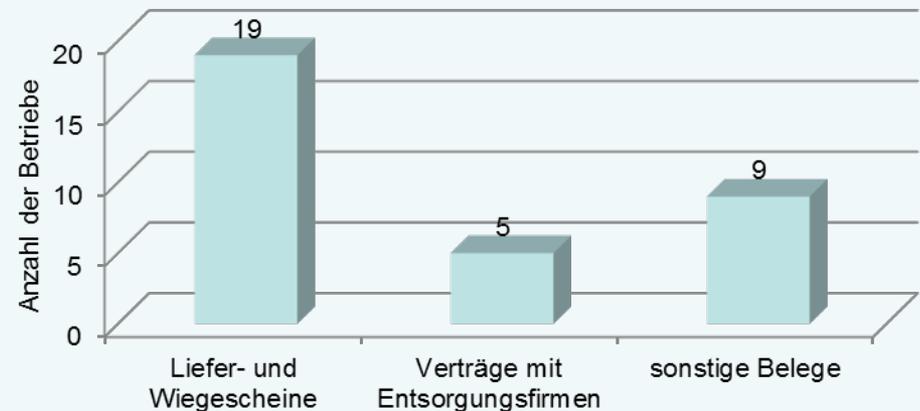
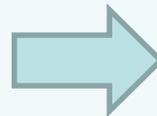
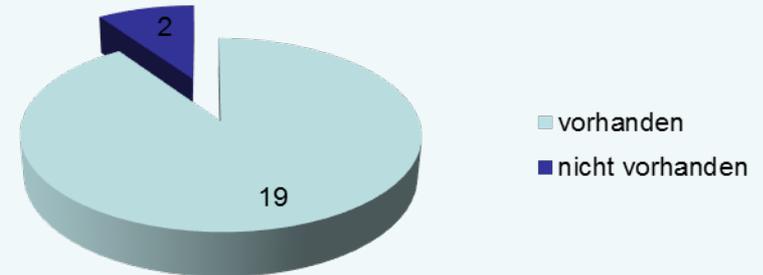
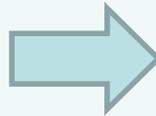




## 4. Sonstige, insbesondere energetische Verwertung (2)

### Dokumentation der Zuführung zur energetischen Verwertung von Gemischen:

- 19 der 21 Betriebe, die Gemische zur energetischen Verwertung abgeben, dokumentieren dies (+).
- Bei den Dokumentationen dominierten als Nachweise Liefer- und Wiegescheine.
- Die verschiedenen Nachweistypen lagen oft in Kombination vor.

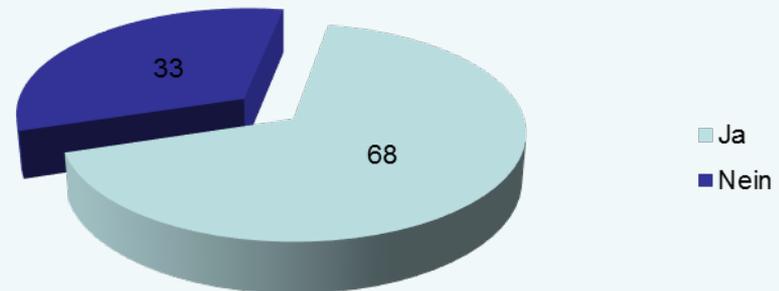




## 5. Sogenannte „Pflicht-Restmülltonne“ (Behälter örE)

Nutzung einer Restmülltonne  
des öffentlich-rechtlichen  
Entsorgungsträgers:

- Rund zwei Drittel der 101 überprüften Betriebe verfügen über eine Restmülltonne des örE.





## Zusammenfassung: Umsetzung der GewAbfV in den Betrieben - Ergebnisse des „100-Betriebe-Programms -

- Woran hakte es am häufigsten bei den überprüften Betrieben?:
  1. Getrenntsammlung (1): Übernahmeerklärungen sind nicht für alle getrennt gesammelten Fraktionen vorhanden oder sind nicht aussagekräftig bzgl. Verwertungsart.
  2. Getrenntsammlung (2): Dokumentation der fehlenden Zumutbarkeit\* einer weitergehenden Getrenntsammlung fehlt.  
\*: technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.
  3. Energetische Verwertung: Dokumentation der fehlenden Zumutbarkeit einer Zuführung zur Vorbehandlung fehlt oder ist nicht aussagekräftig.
- Ob die Voraussetzungen für ein zulässiges Abweichen von der Pflicht zur weitergehenden Getrenntsammlung oder zur Vorbehandlung vorlagen, ließ sich in vielen Fällen mangels Dokumentation nicht beurteilen.



# Übersicht

1. Erfahrungen aus dem 100-Betriebe-Programms 2018.
2. Überwachungsschwerpunkt zur GewAbfV in 2019: Abfallentsorger.
3. Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung (LAGA M 34).
4. Ausblick.



## Neue Pflichten nach der GewAbfV ab 1.1.2019 - Pflicht zur Einholung einer Bestätigung vom Behandler - (§ 4 Abs. 2)

Ab 1. Januar 2019 (§ 15 Abs. 2):

- Besitzer und Erzeuger von Gewerbeabfällen haben sich bei der **erstmaligen Übergabe der Gemische** vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage in Textform bestätigen zu lassen, dass
  - **die Anlage die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und 3 erfüllt** (technische Ausstattung und Sortierquote von 85 %)
- Hierfür können sie sich insbesondere durch die Dokumentation nach § 4 Abs. 6 Satz 1 (Feststellung der monatlichen Sortierquote) sowie die Ergebnisse der letzten Fremdkontrolle nach § 11 Abs. 1.
- Im Falle der **Drittbeauftragung eines Beförderers** hat dieser die Bestätigung einzuholen und dem Erzeuger mitzuteilen, ob die Anlage die Anforderungen erfüllt.



## Neue Pflichten nach der GewAbfV ab 1.1.2019 - Technische Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen - (§ 6 Abs. 1)

- Neu: Vorbehandlungsanlagen müssen über folgenden Komponenten verfügen und Stoffausbringungen erfüllen (ab 1.1.2019)  
(Komponenten können auf mehrere Anlagen verteilt sein: M34: Kaskaden):
  - o Stationäre / mobile **Aggregate zum Zerkleinern** (z.B. Vorzerkleinerer),
  - o Separierung von Materialien, Korngrößen etc. (z.B. **Sieb und Sichter**),
  - o Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung (z.B. **Sortierband mit Sortierkabine**),
  - o Aggregate zur **Eisen- und NE-Metallausbringung** > 95 %, sofern Eisen- und NE-Metalle in den zu behandelnden Gemischen enthalten sind,
  - o Aggregate zur Separierung von Kunststoff mit „Kunststoffausbringung“ > 85 %, von Holz oder von Papier (z.B. **Nahinfrarot - NIR**).



# Die novellierte Gewerbeabfallverordnung im Vollzug

## - Vorbehandlungsanlagen und Kaskaden -

- Überwachung: Staatliche Gewerbeaufsichtsämter (10):
  - o **Vorbehandlungsanlagen bzw. Vorbehandlungskaskade:**
    - müssen über alle Stufen verfügen.
    - müssen Quoten erfüllen
    - dürfen Bestätigung nach § 4 Abs. 2 ausstellen.
  - o **Baggersortieranlagen:** können laut Vollzugshilfe (vorgeschalteter) Bestandteil einer Vorbehandlungskaskade sein.
    - dürfen nur in Kaskade die Bestätigung nach § 4 Abs. 2 ausstellen.
    - müssen Quoten für ihre „Kaskade“ nachweisen.
  - o **Reine Abfalllager und Umschlaganlagen:** Können nicht erste Stufe einer Kaskade, aber Teil der Transportkette sein.
    - dürfen keine Bestätigung nach § 4 Abs. 2 ausstellen.



## Die novellierte Gewerbeabfallverordnung im Vollzug - Jahresarbeitsprogramm 2019 zu Vorbehandlungsanlagen / Kaskaden -

- Gesonderte Maßnahme: Abfrage bei 100 einschlägigen Betrieben, die Abfälle zur Vorbehandlung übernehmen, u.a. zu Folgendem:
  - o Vorbehandlungsanlagen bzw. Betriebe, die Teil einer Kaskade sind:
    - Prüfung der Kaskade auf Vollständigkeit,
    - Verbot der Vermischung mit anderen Abfällen.
    - Erfassung von In- und Outputströmen für die Quotenermittlung.
    - Zertifizierung des Prozesses / Fremdkontrolle.
  - o Reine Abfalllager und Umschlaganlagen?:
    - Weitergabe der Informationen nach § 4 Abs. 2,
    - Verbot der Entnahme von Stör- und Wertstoffen,
    - Verbot der Vermischung mit anderen Abfällen.



# Übersicht

1. Erfahrungen aus dem 100-Betriebe-Programms 2018.
2. Überwachungsschwerpunkt zur GewAbfV in 2019: Abfallentsorger.
3. **Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung (LAGA M 34).**
4. Ausblick.



## Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung (LAGA M 34) - Entstehung und Zielgruppe -

- LAGA: **Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall**.
- Entwurf: Aufgestellt von einem **Ausschuss** mit Vertretern der Länder und des Bundes.
- Die Mitteilung 34 (LAGA M 34) wurde von der **Umweltministerkonferenz** freigegeben.
- Die **LAGA M 34** ist auch in Niedersachsen eine wichtige Entscheidungshilfe für den **behördlichen Vollzug**.
- Die LAGA M 34 richtet sich auch an die **Abfallbesitzer und -entsorger**.



## Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung (LAGA M 34) - Inhalt -

- Praktisch alle wesentlichen Regelungen der GewAbfV werden in Hinblick auf ihre Anwendung erläutert (80 Seiten) - gegliedert nach Themen:
  - ✓ **Getrenntsammlung und Vorbehandlung von gewerblichen Siedlungsabfällen** sowie Anforderungen an die Dokumentation,
    - Einschließlich: Ermittlung der **Getrenntsammlungsquote**,
  - ✓ **Getrenntsammlung und Vorbehandlung von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen** sowie Anforderungen an deren Dokumentation,
  - ✓ Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen.
- **„Wermutstropfen“ (subjektiv):** Das Schlüsselkriterium der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit wird nicht mit Größenordnungen unterlegt.



## Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung (LAGA M 34) - Beispiel -

- *Erzeuger und Besitzer haben sich **bei der erstmaligen Übergabe** der Gemische vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage in Textform bestätigen zu lassen, dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und 3 erfüllt (technische Ausstattung und **Sortierquote** von 85 %). § 15 Abs. 2: Inkrafttreten dieser Pflicht: **Ab 1. Januar 2019.***

### Hinweise LAGA M 34:

- ✓ **Erstmalige Übergabe:** Erste Anlieferung nach dem 1. Januar 2019.
- ✓ **Sortierquote:** Angabe kann im Kalenderjahr 2019 noch nicht gefordert werden (sondern erst nach erstmaliger Ermittlung **im Jahr 2020**), da die Quote erstmalig für das Jahr 2019 ermittelt werden muss. Eine aufgrund einer freiwilligen Quotenermittlung für das Jahr 2018 ermittelte Quote kann ausgewiesen werden.



# Übersicht

1. Erfahrungen aus dem 100-Betriebe-Programms 2018.
2. Überwachungsschwerpunkt zur GewAbfV in 2019: Abfallentsorger.
3. Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung (LAGA M 34).
4. **Ausblick.**



## Neue Pflichten nach der GewAbfV seit 1.1.2019 - Sortier- und Recyclingquote -

- Insgesamt („Sortierquote“) ≥ 85 Masse-% zur Verwertung.
- Mitteilung an Behörde, sobald die Quote in zwei Monaten des Kalenderjahres um mehr als 10 % unterschritten ist:
  - Keine Probleme zu erwarten.
- **Davon neu: „Zuführung Recyclingverfahren“ ≥ 30 Masse-%** ab 1.1.2019; Bundesregierung prüft bis 31.12.2020, ob die Quote anzupassen ist.
- Der Betreiber hat die **Recyclingquote** festzustellen, zu dokumentieren und die Dokumentation zum 31. März der Behörde (NI: GAA)\* vorzulegen und dabei ggf. die Ursachen der Unterschreitung mitzuteilen (alles jährlich).
  - **Offensichtlich anspruchsvoll (s. auch nächste Folie)**



## Was wird in den Vorbehandlungsanlagen erreicht werden können - Ausblick -

- **Erkenntnisse aus dem Vollzug liegen naturgemäß noch nicht vor**, da erst zum 31.03.2020 erstmals Ergebnisse den Behörden vorzulegen sind.
- Allerdings werden bereits jetzt bestimmte Punkte/Trends vorgetragen, die auf Schwierigkeiten mit Blick auf die Ziele der GewAbfV deuten, z.B.:
  - ✓ Noch stärker als bei den getrennt gesammelten Fraktionen: Schwierigkeiten bei der Unterbringung von aussortierten **Kunststoffabfällen**.
  - ✓ Besondere Schwierigkeiten mit Blick auf die Recyclingquote, wenn ausschließlich **gewerbliche Siedlungsabfälle** sortiert werden (Mineralische Fraktionen aus Bauabfällen können offensichtlich maßgeblich zur Quote beitragen).



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit !**